

TU JOURNAL

Steuern und Finanzen

Rechnungslegung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Vorsorgewohnung

Kinderbetreuungskosten

Gästewagen und ihre Tücken

Eigenkapitalfinanzierung und ihre Tücken

Das erfolgreiche Bankgespräch

Arbeitsrecht

Erleichterungen bei der Auflösung von Lehrverhältnissen



STEUERN UND FINANZEN

Rechnungslegung bei

grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Eine in Österreich erbrachte Dienstleistung an einen Unternehmer in der EU wird durch Verwendung der UID Nummer (mit Ausnahmen) in dem Staat steuerpflichtig, in dem der Empfänger der Dienstleistung sein Unternehmen betreibt. Somit ist die Dienstleistung in Österreich nicht steuerbar. Da die Dienstleistung im „empfangenden“ EU Staat steuerbar ist, gilt auch für die Rechnungslegung das Recht jenes Mitgliedsstaates. Die Rechnung muss daher alle dort geforderten Merkmale enthalten. Fehlen Rechnungsmerkmale, dann sollte das für den Vorsteuerabzug keine Probleme machen. Der Empfänger muss nämlich auch bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung spätestens am 15. Tag des der Dienstleistung folgenden Monats die Besteuerung vornehmen, ist aber dann auch zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Vorsorgewohnung

Eine immer wieder beworbene Veranlagungsform ist die Anschaffung einer Wohnung. Da sie der Altersvorsorge dienen soll, wird sie als „Vorsorgewohnung“ bezeichnet. Durch Zinsen und Instandsetzungsaufwendungen können in der Anfangsphase Verluste entstehen, die mit den laufenden Einkünften ausgeglichen werden können. Dadurch entsteht ein Steuerstundungseffekt. Der Ausgleich wird vom Finanzamt jedoch nur dann akzeptiert, wenn aufgezeigt werden kann, dass spätestens nach 20 Jahren (in besonderen Fällen auch etwas mehr), die Verluste durch nachfolgende steuerpflichtige Gewinne wieder aufgeholt sind. Es muss sich daher in diesem Zeitraum ein Gesamtgewinn ergeben. Dies ist durch eine Planungsrechnung darzustellen. Nur bei gesetzlichen Mietzinsbeschränkungen wird auch ein Gesamtverlust vom Finanzamt akzeptiert. In diesem Fall ist für die Planungsrechnung eine marktkonforme Miete heranzuziehen, um den Gesamtgewinn zu beurteilen.

Besonders kritisch wird eine Vermietung solcher Wohnungen an die eigenen Kinder betrachtet. Selbstverständlich muss der Mietvertrag bezüglich Miethöhe, Index, Betriebskosten, usw. fremdüblich sein. Zusätzlich muss das Kind die Miete aus eigenem Einkommen bestreiten können. Wir empfehlen daher, nicht allzu

extreme Konstruktionen zu wählen, da hier das Risiko groß ist, vom Finanzamt nicht anerkannt zu werden.

Kinderbetreuungskosten

In unserer Ausgabe 1/2009 berichteten wir über dieses Thema. Dazu ist, aufgrund neuester Information aus dem Ministerium, zu ergänzen:

Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten wird durch einen vom Dienstgeber steuerfrei ausbezahlten Kinderbetreuungszuschuss nicht vermindert. Die nachgewiesenen Kosten müssen jedoch um den Zuschussbetrag reduziert werden.

Werden die Kosten an eine haushaltszugehörige Angehörige bezahlt, dann geht man davon aus, dass der Familie insgesamt keine Mehrkosten entstanden sind. Die Absetzbarkeit ist damit ausgeschlossen.

Über die Betreuungskosten ist eine Rechnung mit genau vorgeschriebenen Merkmalen auszustellen.

Gästewagen und ihre Tücken

Für Hotel- und Gastgewerbe gibt es die steuerlich attraktive Möglichkeit, nicht nur die Vorsteuer, sondern auch die NOVA für sogenannte Gästewagen zurück zu bekommen. Bei diesen Gästewagen müssen ganz spezielle Bedingungen erfüllt werden. Die Anerkennung als Gästewagen hängt nicht von der Art des Fahrzeuges, sondern nur von der Nutzung zur gewerblichen Personenbeförderung ab. Die Rückerstattung der NOVA ist laut Verwaltungsübung und Gerichtsurteil auch ohne gesondertes Entgelt für die Fahrten möglich, es genügt die Absicht, einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil erzielen zu wollen.

Die Verwaltungsübung durch das Finanzamt verlangt generell nicht, dass den Gästen für die Beförderung ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird. Demgegenüber hat der unabhängige Finanzsenat bereits das zweite Mal entschieden, dass ein gesondertes Entgelt sehr wohl Voraussetzung für die Vorsteuererstattung ist.

Die Rückerstattung hat aber noch weitere Tücken. Ob ein Fahrzeug zulassungsrechtlich bzw. gewerberechtlich als Gästewagen eingestuft wird, reicht noch nicht

aus. Das Gesetz verlangt ausdrücklich einen Nachweis, dass das Fahrzeug fast ausschließlich für den begünstigten Verwendungszweck verwendet wird.

TU-TIPP:

Auch wenn keine bestimmten Nachweisregeln vorgesehen sind, wird der Nachweis nur mit einem laufend und ordnungsgemäss geführten Fahrtenbuch möglich sein.

Eigenkapitalfinanzierung und ihre Tücken

Es ist naheliegend, dass ein Gesellschafter bei Bedarf der Gesellschaft aus privaten Mitteln Geld zur Verfügung stellt. Diese Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft müssen selbstverständlich auch vergütet werden. Verlangt der Gesellschafter keine oder zu niedrige Zinsen, dann ist das zwar eine verdeckte Einlage, hat aber keine steuerlichen Folgen. Problematisch wird es bei überhöhten Zinsen, da diese im Ausmaß der Überhöhung als verdeckte Gewinnausschüttung zu besteuern sind und außerdem nicht als Aufwand bei der Gesellschaft anerkannt werden.

Eine weitere Falle lauert im Eigenkapitalersatzgesetz. Hier wird definiert, unter welchen Voraussetzungen der vom Gesellschafter zur Verfügung gestellte Kredit zum Eigenkapital wird. In diesem Fall ist die Rückzahlung – zumindest vorübergehend – nicht möglich. Ausgelöst wird diese Rückzahlungssperre nicht nur durch Zahlungsunfähigkeit oder konkursrechtliche Überschuldung: die Gesellschaft befindet sich bereits in der Krise, wenn die Eigenkapitalquote weniger als 8% der Bilanzsumme und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz wird bei diesen Kennzahlen ein Reorganisationsbedarf angenommen. Das Gesellschafterdarlehen wird zum Eigenkapital gerechnet, und eine Rückzahlung ist ausgeschlossen.

Die Rückzahlungssperre kann auch dann wirksam werden, wenn der Gesellschafter nicht ein Darlehen gewährt, sondern bei der Kreditgewährung nur Sicherheiten an die Bank stellt. Wird die Haftung des Gesellschafters durch die Bank in Anspruch genommen, dann kann er für die Dauer der Krise seine Forderung an die Gesellschaft nicht geltend machen.

Das erfolgreiche Bankgespräch

Die Zusammenarbeit von Unternehmern mit der Bank ist eine wichtige und ernst zu nehmende Aufgabe der Unternehmensführung. Je nach vorliegenden Unterlagen können die Finanzierungskosten – im Wesentlichen die Zinsen – recht unterschiedlich ausfallen. Noch viel wichtiger ist, dass geplante Investitionsprojekte finanziert werden. Die internen Kontrollstellen der Banken werden seit Einführung von Basel II immer kritischer, und durch die in letzter Zeit aufgetretenen Schwierigkeiten im Bankbereich ist die Situation sicher nicht einfacher geworden.

Ihr Bankbetreuer benötigt rechtzeitig Informationen über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und die Planungen für die Zukunft. Nur wenn er diese sogenannten „hard facts“ rechtzeitig und vollständig erhält, kann er seine Möglichkeiten im Rahmen der Zinsgestaltung auch ausschöpfen. Bekommt er keine ausreichenden Unterlagen, dann sind ihm von Seiten seiner internen Kontrollorgane die Hände gebunden. Die Konsequenz ist, das Unternehmen bekommt den Kredit nicht oder jedenfalls zu einem schlechteren Zinssatz.

Um die Kommunikation zwischen Unternehmer und Bank zu erleichtern, wurde in Zusammenarbeit mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein EDV-Standard entwickelt, der es ermöglicht, Bilanzen elektronisch an die jeweilige Bank zu übermitteln. Aufgrund des standardisierten Formates können diese Bilanzen direkt in das Ratingsystem der Bank übergeleitet werden. Das aus diesen Daten errechnete finanzwirtschaftliche Rating geht unmittelbar in die Risikobeurteilung der Bank ein. Der Vorteil einer elektronischen Übermittlung für den Unternehmer ist, dass er sein persönliches Rating über seinen Steuerberater erfährt und allenfalls auch beeinflussen kann. Oft bestehen zusätzliche Sicherheiten, wie eine verpfändete Lebensversicherung oder ein als Tilgungsträger angespartes Wertpapierdepot, welche in der Bilanz nicht aufscheinen, weil sie steuerlich dem Privatvermögen zugerechnet werden. Erfolgt keine Korrektur des Eigenkapitals durch diese außerbilanzmäßigen Posten, dann wird das Haftungskapital zu niedrig ausgewiesen und das Rating fällt schlechter aus. Da bisher den Unternehmern das Rating unbekannt war, konnten sie auf solche Fehler kaum hinweisen und mussten höhere Zinsen in Kauf nehmen.

Bei der Berechnung der Risikokomponenten durch die Banken werden neben obigen finanzwirtschaftlichen Fakten auch weitere Kriterien – sogenannte „soft facts“ – berücksichtigt. So bedeutet es für die Bank ein erhöhtes Risiko, wenn die Führung eines Unternehmens auf das Pensionsalter zugeht. Wenn Sie nun darauf verweisen können, dass die Unternehmensnachfolge bereits gelöst ist, dann können Sie bei diesem Kriterium Gutpunkte holen.

TU-TIPP:

Ihr Treuhand-Union-Berater kennt diese Kriterien, auf die die Kundenbetreuer der Banken achten müssen.

Mit seiner Hilfe können Sie Ihr Unternehmen in das für die Bank richtige Licht rücken. Es genügt nicht, wenn Sie selbst wissen, dass Ihr Projekt erfolgreich sein wird. Das finanzierende Institut muss auch durch Argumente und Zahlen davon überzeugt werden.

ARBEITSRECHT

Erleichterungen bei der Auflösung von Lehrverhältnissen

Lehrverhältnisse können nunmehr – sowohl von Seiten des Lehrberechtigten, als auch vom Lehrling – am Ende des ersten Lehrjahres aufgelöst werden. Bei Lehrverhältnissen von 3 und mehr Jahren ist dies auch mit Ende des zweiten Lehrjahres möglich. Die Auflösungsabsicht ist drei Monate vorher bekanntzugeben. Zusätzlich ist ein Mediationsverfahren unter der Teilnahme des Lehrlings und des Lehrberechtigten vorgesehen. Damit ist die einseitige Auflösung zwar unter sehr einschränkenden Auflagen, aber im Prinzip doch möglich.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2007	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4
Jahresdurchschnitt	2008	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1	444,2
Jänner	2009	106,6	117,9	124,1	162,2	252,2	442,6
Februar	2009	107,0	118,3	124,5	162,9	253,2	444,3
März	2009	106,6	117,9	124,1	162,2	252,2	442,6
April	2009	107,0	118,3	124,5	162,9	253,2	444,3

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Auskunft über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter <http://www.statistik.at>
Statistiken / Preise / Verbraucherpreisindex / Zeitreihen- und Verkettungen in Tabellen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder
der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL